



FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

-
- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 27-03 / Ziffer 3.4.1

Thema: Verkauf Feuerwerk an Jugendliche - Änderung SPprstV vom 12.05.2010

Datum: 24.08.2010

Nr. 27-002d

Publikation an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

Frage:

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2010 die Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV) genehmigt und deren Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2010 festgelegt. Betreffend Verkauf wurden folgende neue Massnahmen festgelegt:

- Feuerwerk der Kategorie I darf nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden.
- Feuerwerk der Kategorie II darf nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden.
- Feuerwerk der Kategorie III darf nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.

Diese Bestimmungen entsprechen nicht denen der Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“, Ziffer 3.4.1. Welche Bestimmungen sind anzuwenden?

Antwort:

Betreffend dem Verkauf von Feuerwerk an Jugendliche gelten die weitergehenden rechtlichen Anforderungen der Sprengstoffverordnung.

Bestimmungen der Brandschutzrichtlinie können nur mit einem Vernehmlassungsverfahren unter Einbezug des IOTH (Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse) geändert werden. Die Änderung wird deshalb erst bei der nächsten Revision der Brandschutzvorschriften berücksichtigt.